



Jahrgang 46

Freitag, den 9. Februar 2018

Ausgabe 06/2018

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,85 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Fastnacht 2018 beim TSV 1899 Goddelau

Fastnacht-
Dienstag

13. Februar 2018

NARRENKINDERFEST

Beginn 14:11 Uhr

Ende 17:11 Uhr



Mit Showprogramm
& Kostümprämierung

Eintritt Kinder 1,50 €

Erwachsene 2,00 €

Christoph-Bär-Halle

LW-flyerdruck.de

Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.



Von A wie Aufkleber bis Z wie
Zeitung, bestimmt ist auch für
Sie das passende Produkt dabei!

www.lw-flyerdruck.de

www.lw-flyerdruck.de

info@lw-flyerdruck.de

09191 7230-00

RIED-TAXI

06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Flurbereinigungsverfahren UF 1334 Riedstadt-Wolfskehlen B 26

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren UF 1334 Riedstadt-Wolfskehlen B 26 wird zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Anhörung der Beteiligten gem. § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum FlurbG vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 426) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung geladen.

Beteiligte sind gemäß § 10 FlurbG

- die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren (Eigentümer und Erbbauberechtigte der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke),
- alle Nebenbeteiligten gem. § 10 Nr. 2 FlurbG, insbesondere die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung beschränken, die vom Verfahren betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände,
- die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben (Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet gemäß § 56 FlurbG).

I. Offenlegung der Unterlagen

Der Flurbereinigungsplan von Riedstadt-Wolfskehlen B 26 liegt mit seinen Bestandteilen

**vom 5. März 2018 bis zum 7. März 2018 von 08:00 - 17:00 Uhr
und am 8. März von 08:00 - 13:00 Uhr**

im alten Rathaus von Wolfskehlen, 64560 Riedstadt, Gernsheimer Straße Nr. 1, Sitzungsraum im 1. Obergeschoss zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Zur Auskunftserteilung und Erläuterung der Unterlagen sind während dieser Zeiten Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde vor Ort anwesend, um Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen. Auf Wunsch wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

II. Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG wird anberaumt auf

Donnerstag, den 8. März 2018, 14:00 Uhr

im alten Rathaus von Wolfskehlen, 64560 Riedstadt, Gernsheimer Straße Nr. 1, Sitzungsraum im 1. Obergeschoss.

Im Anhörungstermin erhalten die Beteiligten Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen des Flurbereinigungsverfahrens zu äußern. Wer gegen die Inhalte des Flurbereinigungsplanes keine Einwendungen hat, braucht den Termin nicht wahrzunehmen.

III. Hinweise

Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des Neuen Bestandes), der seine neuen Flurstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist, zugestellt. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. an den Vertreter.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan steht den Beteiligten der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu. Ein Widerspruch kann im Anhörungstermin am 8. März 2018 oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geo-information, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Amt für Bodenmanagement oder sonstigen Stellen haben keinerlei rechtliche Wirkung.

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Heppenheim, den 29. Januar 2018

(Dienststempel)

Im Auftrag

gez. R. Ehlert, TAR

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen

Bebauungsplan „Anglerhütte ASV Wolfskehlen“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 09.11.2017 den Bebauungsplan „Anglerhütte ASV Wolfskehlen“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Angelsportverein“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB im Bereich der vereinsmäßig genutzten baulichen Anlagen, sowie ergänzend die Festsetzung von Flächen für Wald und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Umgriff des Angelsees. Hinzu kommt die bestandsorientierte Festsetzung von Verkehrsflächen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Wolfskehlen, Flur 5, die Flurstücke 57 und 58 jeweils teilweise und kann der unten abgebildeten Übersichtskarte entnommen werden.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Zimmer 108, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 09.02.2018
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Anglerhütte ASV Wolfskehlen“



genordet, ohne Maßstab

Mit dem Bus zur Straßenfastnacht

Sonderfahrplan am 10. Februar und Umleitung der Linie 45

Am Samstag, dem 10. Februar 2018 startet in Gernsheim um 11.11 Uhr der traditionelle Fastnachtsumzug. Aus diesem Grund bietet die Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau (LNVG) an diesem Tag auf den Linien 45 und 48 zusätzliche Fahrten nach und von Gernsheim an. Es bestehen Fahrmöglichkeiten von Dornheim, allen Riedstädter Stadtteilen, Biebesheim und Stockstadt. Zudem wurden 2 zusätzliche Fahrten in Stockstadt und Biebesheim nach Gernsheim eingerichtet.

Der komplette Sonderfahrplan steht im Internet unter www.LNVG-GG.de in der Rubrik „Aktuelle Meldungen zum Fahrplan“ zum Herunterladen bereit. Kopien eines Fahrplanauszugs sind auch am Empfang des Riedstädter Rathauses erhältlich.

Fahrgäste aus Crumstadt bittet die LNVG zu beachten, dass die Abfahrt der Linie 45 in Richtung Gernsheim an den Haltestellenpositionen in Fahrtrichtung Philippshospital erfolgt!

Bei allen Fahrten gilt der **RMV-Verbundtarif**. Zu beachten ist, dass die Tageskarte preiswerter als zwei Einzelfahrten ist. Für Fahrten mit zwei bis fünf Personen lohnt sich die günstige Gruppentageskarte, die - wie alle Fahrkarten (außer Jahreskarten) - im Bus erhältlich ist. Sie gilt an einem Kalendertag bis Betriebschluss für beliebig viele Fahrten und kostet beispielsweise in der Relation Goddelau - Gernsheim (Preisstufe 3) insgesamt 10,90 € und in der Relation Stockstadt/Biebesheim - Gernsheim (Preisstufe 2) insgesamt 9,00 €. Mit Ausnahme von Einzelfahrkarten sind alle Fahrkarten im Vorverkauf erhältlich.

Die Linie 45 wird wegen des Fastnachtsumzuges von Betriebsbeginn bis ca. 20.00 Uhr in Gernsheim umgeleitet bzw. verkehrt dort verkürzt. Von Betriebsbeginn bis 10.00 Uhr sowie zwischen 16.00 und 20.00 Uhr startet und endet die Linie 45 am Bahnhof. Der Abschnitt zwischen dem Bahnhof und dem Gymnasium entfällt.

Zwischen 10.00 und 16.00 Uhr startet und endet die Linie 45 an der Ersatzhaltestelle an der Malzfabrik. Alle weiteren Haltestellen in Gernsheim entfallen in diesem Zeitraum. Ab 20.00 Uhr verkehrt die Linie 45 wieder regulär. Bei den Rückfahrten ist zu beachten, dass die zusätzlich eingesetzten Busse der Linien 45 und 48 bereits an der Ersatzhaltestelle „Wormser Straße“ starten und teilweise nicht über die Haltestellen „Bahnhof“ und „Riedstraße“ verkehren.

Die Änderungen werden in die RMV-Verbindungsankunft eingepflegt. Weitere Informationen zum Sonderfahrplan, zu den Fahrpreisen und zur Umleitung sind in der RMV-Mobilitätszentrale Groß-Gerau, Jahnstraße 1, Telefonnummer 06152/84777 und unter www.LNVG-GG.de erhältlich.

Stellenausschreibung

Die Stadt Riedstadt sucht ständig

Aushilfs- und Vertretungskräfte im Reinigungsbereich

Das Personal wird zur Reinigung öffentlicher Gebäude in allen fünf Riedstädter Stadtteilen eingesetzt.

Interessierte wenden sich bitte direkt an die Fachgruppe Immobilien- und Vertragsmanagement der Stadt Riedstadt, Karl Wilhelm Rupp (Telefon 06158 181-241).

Magistrat der Stadt Riedstadt
- Fachgruppe Finanzmanagement -
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember 2017 liegt vom 12. bis 16. Februar 2018 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Sperrung in Goddelauer Ortsmitte

Wegen der Errichtung eines neuen Hausanschlusses muss die Starkenburger Straße im Bereich der Hausnummer 42 in der Zeit vom 12. bis 17. Februar 2018 gesperrt werden. Die einwöchige Sperrung bezieht sich auf den Straßenabschnitt zwischen Reisebüro und Volksbank-Filiale. Die Umleitung des Autoverkehrs ist ausgeschildert und erfolgt über die Friedrichstraße, Bahnhofsallee zur Bahnhofstraße. Die Stadt bittet, die innerörtliche Sperrung nach Möglichkeit zu meiden.

Lärm entlang der Bahnstrecken

Eisenbahn-Bundesamt ruft zur Öffentlichkeitsbeteiligung bis 7. März auf

Im Sommer 2017 waren Bürgerinnen und Bürger bereits dazu aufgefordert, sich mit ihren Erfahrungen an der Lärmaktionsplanung der Deutschen Bahn zu beteiligen (wir haben berichtet). Mittlerweile hat das Eisenbahn-Bundesamt den ersten Teil des daraus entstandenen Lärmaktionsplanes veröffentlicht. Der so genannte Teil A ist im Internet über die Informations- und Teilnehmungsplattform www.laermaktionsplanung-schiene.de oder über die Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de/lap abrufbar und ist auf Wunsch auch als Druckversion verfügbar. Das Ergebnis der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung geht zurück auf ca. 38.000 Beteiligungen.

Am 24. Januar 2018 begann die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung. Bis zum 7. März 2018 hat die Öffentlichkeit dann die Gelegenheit, dem Eisenbahn-Bundesamt eine Rückmeldung zu dem Verfahren selbst und zum Lärmaktionsplan Teil A zu geben. Der daraus hervorgehende Lärmaktionsplan Teil B wird Mitte des Jahres 2018 veröffentlicht. Die Teile A und B ergeben zusammen den Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken.

Die Möglichkeit, über eine entsprechende Anwendung auf der Informationsplattform www.laermaktionsplanung-schiene.de an der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung mitzuwirken, besteht noch bis 7. März 2018. Alternativ hierzu können Beteiligungen auch per Post an das Eisenbahn-Bundesamt, Lärmaktionsplanung, Heinenmannstraße 6, 53175 Bonn geschickt werden. Der vom Eisenbahn-Bundesamt hierfür vorbereitete Fragebogen kann über die angegebene Internetadresse heruntergeladen oder auch postalisch über obenstehende Adresse angefordert werden. Mehr Informationen enthält außerdem ein Flyer, der über die Website abrufbar ist.

Unter Beteiligung der Öffentlichkeit erstellt das Eisenbahn-Bundesamt alle fünf Jahre einen Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen. Eine Haupteisenbahnstrecke ist ein Schienenweg mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr.

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp,
Verlagsleiter
Anzeigen: Thomas Blees,
Produktionsleiter

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-335, -336, -713, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreislise. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

